

Mitwirkungspolitik im Sinne des § 185ff BörseG 2018

Wir sind verpflichtet, hinsichtlich der von uns verwalteten Investmentfonds und individuellen Portfolios Anforderungen gemäß § 185 Z 1 und 2 BörseG 2018 zu erfüllen **oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt zu geben, warum wir uns dafür entschieden hat, eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht zu erfüllen**. Sofern Vereinbarungen im Sinne des § 187 InvFG mit institutionellen Kunden bestehen, die abweichende Informationen nötig machen, werden diese in den jeweiligen Rechenschaftsberichten fondsbezogen oder individuell informiert.

Der Anteil sämtlicher in den Portfolios unserer Kunden befindlichen Aktien (direkt bzw. indirekt über Fonds) ist, gemessen an der gesamten Marktkapitalisierung der jeweiligen Aktiengesellschaft, sehr gering und daher unbedeutend. Dies gilt sinngemäß für die Aktien, die in den Fondsvermögen der von uns verwalteten Fonds (direkt bzw. indirekt über Fonds), enthalten sind. Zudem investieren wir primär nur in äußerst liquide Aktien mit hoher Marktkapitalisierung.

Damit einhergehend bestehen für uns auch keine bedeutenden Möglichkeiten zur Mitwirkung an Entscheidungen von börsennotierten Unternehmen. **Aus diesen Gründen haben wir uns dafür entschieden - im Sinne der Erläuterungsmöglichkeit nach § 185 (1) BörseG - die Anforderungen von § 185 (1) Z. 1 BörseG nur zum Teil zu erfüllen und die Anforderungen gem. § 185 (1) Z. 2 BörseG nicht zu erfüllen. Daher nehmen wir auch von der in § 185 (1) Z. 2 BörseG vorgesehenen jährlichen Veröffentlichung Abstand.**

Informationen zu § 185 Abs. 1 Z 1 BörseG 2018

a) Informationen, wie FTC Capital GmbH die Gesellschaften, in die sie direkt oder über Fonds (Fonds, die Aktien enthalten) investiert hat, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance:

Wir verfolgen gut diversifizierte Veranlagungsstrategien. Individuelle Überwachungen einzelner Gesellschaften werden nicht vorgenommen.

b) Informationen hinsichtlich jener Dialoge, die die FTC Capital GmbH mit jenen Gesellschaften führt, in die sie direkt oder über Fonds, die Aktien enthalten, investiert hat:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als unbedeutend eingestuft wird, werden keine Dialoge mit den Gesellschaften geführt.

c) Informationen über Ausübung von Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen investierten Aktiengesellschaft als unbedeutend eingestuft wird, wird das Stimmrecht bei den jeweiligen Hauptversammlungen daher nicht ausgeübt.

Dividenden: Besteht bei einer etwaigen Ausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Cash, wird aus abwicklungstechnischen Gründen im Regelfall eine Cashdividende bevorzugt.

Bezugsrechte: Die Ausführung etwaiger Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt lediglich nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch die Aktienspezialisten. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessenswährend für den Kunden veräußert.

Sonstige Kapitalmaßnahmen: Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen erfolgt eine Teilnahme lediglich nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch die Aktienspezialisten. Bei positiver Einschätzung der vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

d) Informationen über die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft unbedeutend ist, erfolgt keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

e) Informationen, wie die FTC Capital GmbH mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert hat, kommuniziert:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft unbedeutend ist, erfolgt keine Kommunikation mit anderen Interessenträgern der Gesellschaft.

f) Informationen, wie die FTC Capital GmbH mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgeht:

Gemäß den bei uns geltenden Compliance-Grundsätzen sind Interessenkonfliktbehaftete Handlungen zum Nachteil des Kunden zu unterlassen. Bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit Aktieneinzeltiteln von Gesellschaften, an denen wir beteiligt sein sollten, dürfen Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden. Wir haben keine relevanten gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zu börsennotierten Unternehmen, weswegen Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang sehr unwahrscheinlich sind. Sollten dennoch Interessenkonflikte auftreten, so werden diese gegenüber den

Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt und es wird das weitere Vorgehen mit den Betroffenen abgeklärt. Wir haben eine interne Leitlinie zu Interessenskonflikte erlassen, die auf Wunsch jederzeit gerne zur Verfügung gestellt wird.

Wien, 29.3.2023